

INHALT	SEITE
Bebauungsplan Nr. 22 "Ortskern Süderstraße Musbeker Weg", 9.Änderung (Teilgebiet westlich Marktallee, nördlich Geheimrat-Dr.Schaedel-Straße) hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans	77
Bebauungsplan Nr. 44 "Lachsbachwiese" der Gemeinde Harrislee hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes	80
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet am Industrieweg", 10. Änderung (sonstiges Sondergebiet Baumarkt) hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans	83
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet am Pattburger Bogen" der Gemeinde Harrislee, 7. Änderung "Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek"	86
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Harrislee über eine Veränderungs- sperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“, 7. Änderung (Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek)	88
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet am Industrieweg", 11. vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich des Industrieweges) hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes	90
Bekanntmachung über die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein hier: Öffentlichkeitsbeteiligung	93
Bekanntmachung der XIX. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung	94
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	95
Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Harrislee	101
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009	103

Gemeinde Harrislee  
Der Bürgermeister  
- Bauamt-

## B E K A N N T M A C H U N G

**Bebauungsplan Nr. 22 “Ortskern Süderstraße Musbeker Weg“, 9. Änderung (Teilgebiet westlich Marktallee, nördlich Geheimrat-Dr.Schaedel-Straße)**

**hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes**

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2007 die 9. Änderung (Teilgebiet westlich Marktallee, nördlich Geheimrat-Dr.Schaedel-Straße) des Bebauungsplanes Nr. 22 “Ortskern Süderstraße/ Musbeker Weg“ der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. Dezember 2008 in Kraft.

IV. Einsichtnahme ( § 10 Abs. 3 BauGB )

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

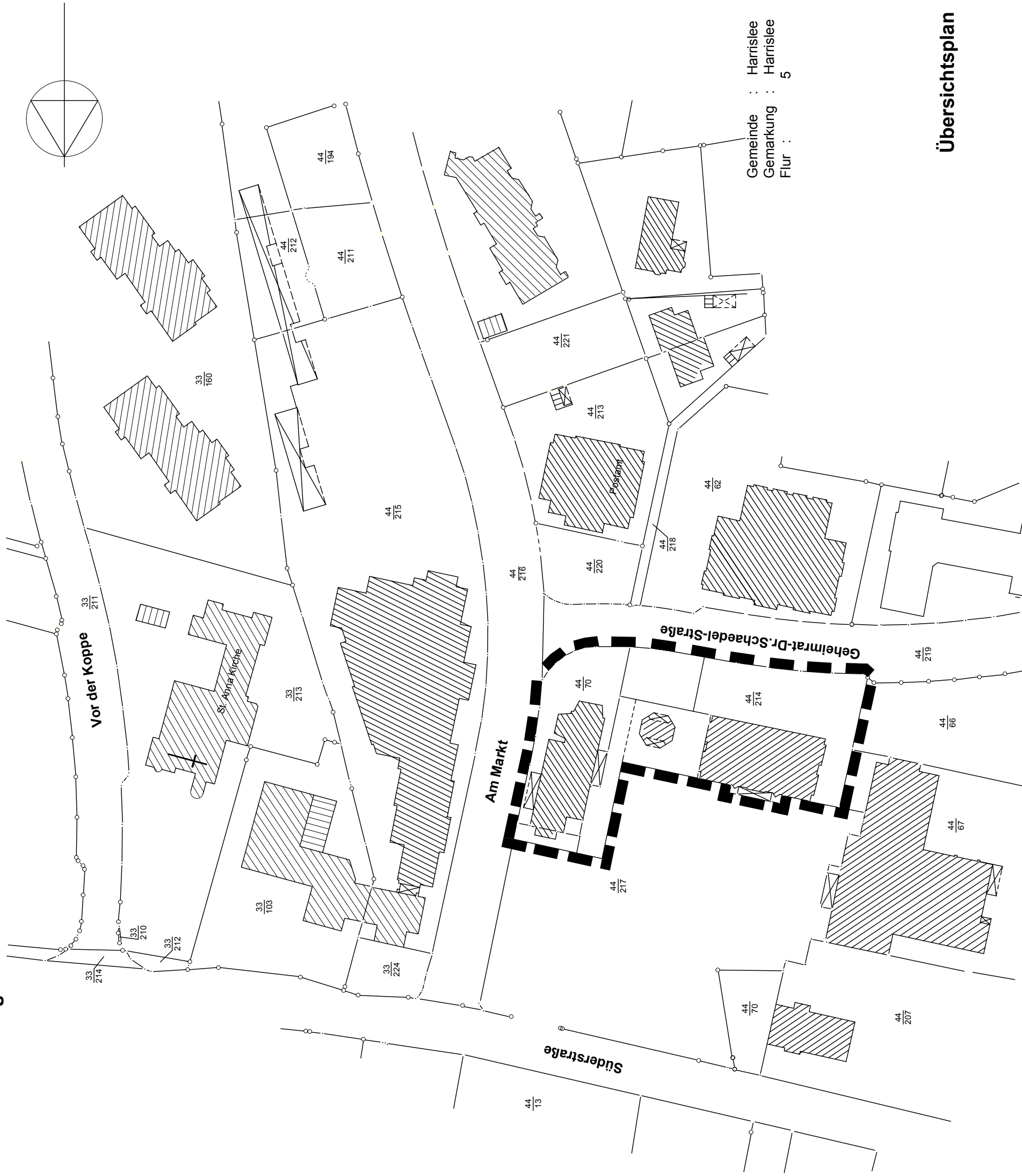
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 15. Dezember 2008

( L.S. )

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

**Gemeinde Harrislee  
 Bebauungsplan Nr. 22 < Ortskern Süderstraße / Musbeker Weg >  
 9. Änderung**



Gemeinde : Harrislee  
 Gemarkung : Harrislee  
 Flur : 5

**Übersichtsplan M. 1:1000**

Gemeinde Harrislee  
Der Bürgermeister  
- Bauamt-

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 44 "Lachsbachwiese" der Gemeinde Harrislee**

#### **hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes**

#### **I. Beschluss des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 13. März 2008 den Bebauungsplan Nr. 44 "Lachsbachwiese" der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.  
Dies wird hiermit bekanntgemacht.

#### **II. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

#### **III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)**

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. Dezember 2008 in Kraft.

#### **IV. Einsichtnahme ( § 10 Abs. 3 BauGB )**

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

#### **V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

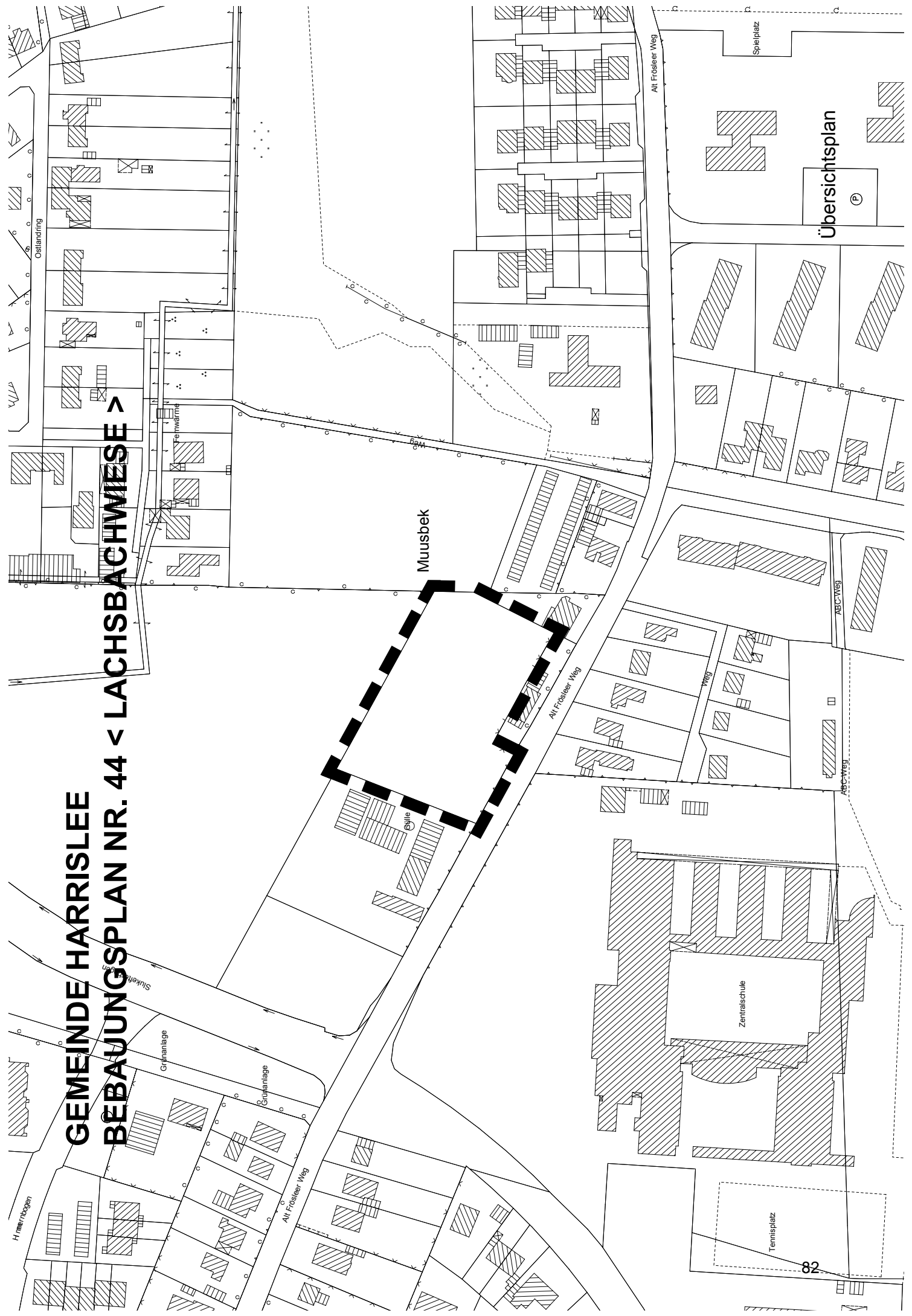
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 15. Dezember 2008

( L.S. )

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

# GEMEINDE HARRISLEE BEBAUUNGSPLAN NR. 44 < LACHSBACHWIESE >



Gemeinde Harrislee  
Der Bürgermeister  
- Bauamt-

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 15 “Gewerbegebiet am Industrieweg“, 10. Änderung (sonstiges Sondergebiet Baumarkt)**

#### **hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes**

#### **I. Beschluss des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 13. März 2008 die 10. Änderung (sonstiges Sondergebiet Baumarkt) des Bebauungsplanes Nr. 15 “Gewerbegebiet am Industrieweg“ der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.  
Dies wird hiermit bekanntgemacht.

#### **II. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

#### **III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)**

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. Dezember 2008 in Kraft.

#### **IV. Einsichtnahme ( § 10 Abs. 3 BauGB )**

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

#### **V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 15. Dezember 2008

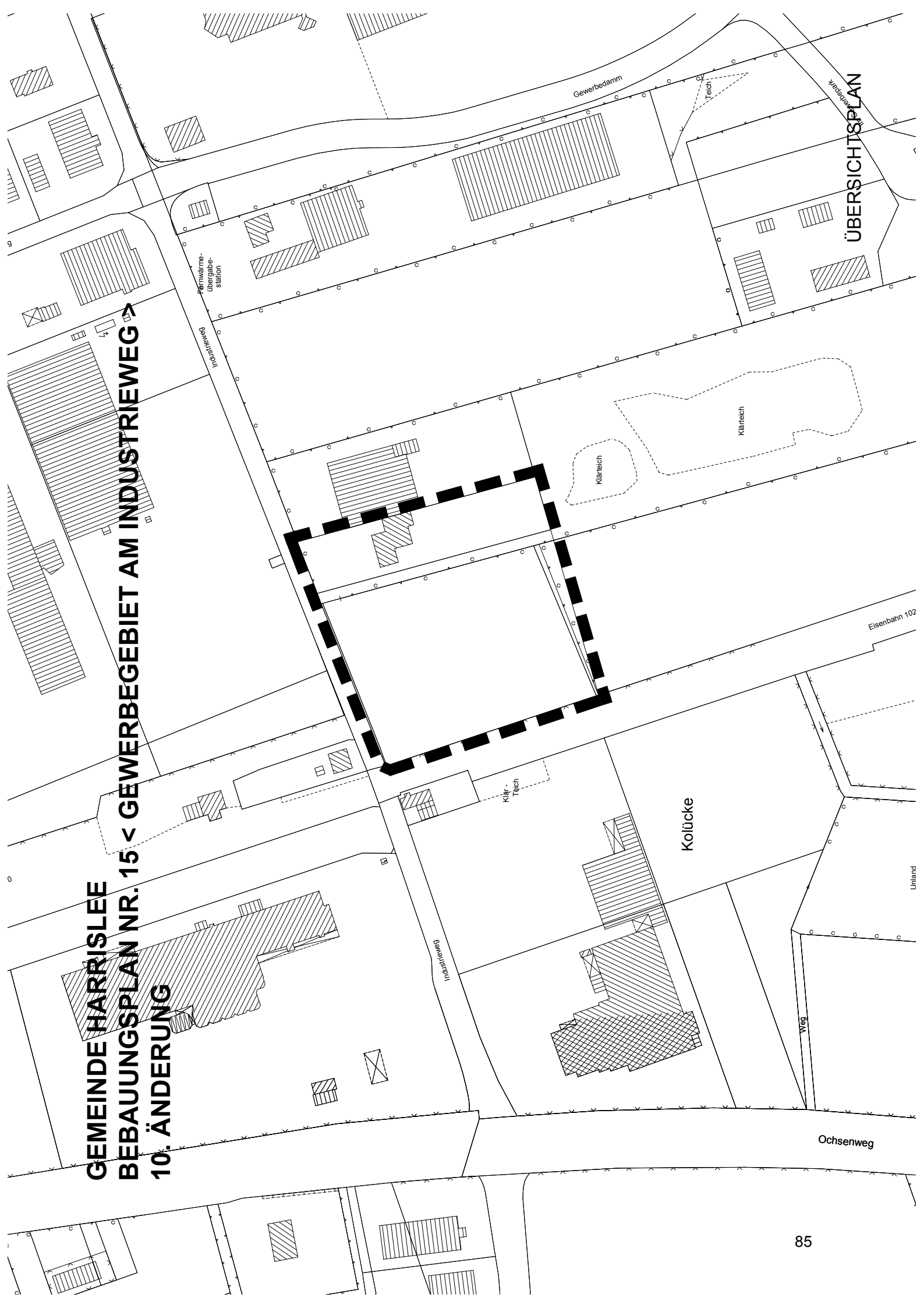
( L.S. )

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

**GEMEINDE HARRISLEE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 15 < GEWERBEGEBIET AM INDUSTRIEWEG >  
10. ÄNDERUNG**

**GEWERBEGEBIET AM INDUSTRIEWEG >**

**ÜBERSICHTSPLAN**



## **BEKANNTMACHUNG**

### **über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet am Pattburger Bogen" der Gemeinde Harrislee, 7. Änderung "Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek"**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2008 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet am Pattburger Bogen" der Gemeinde Harrislee, 7. Änderung "Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden soll.

Der künftige Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage).

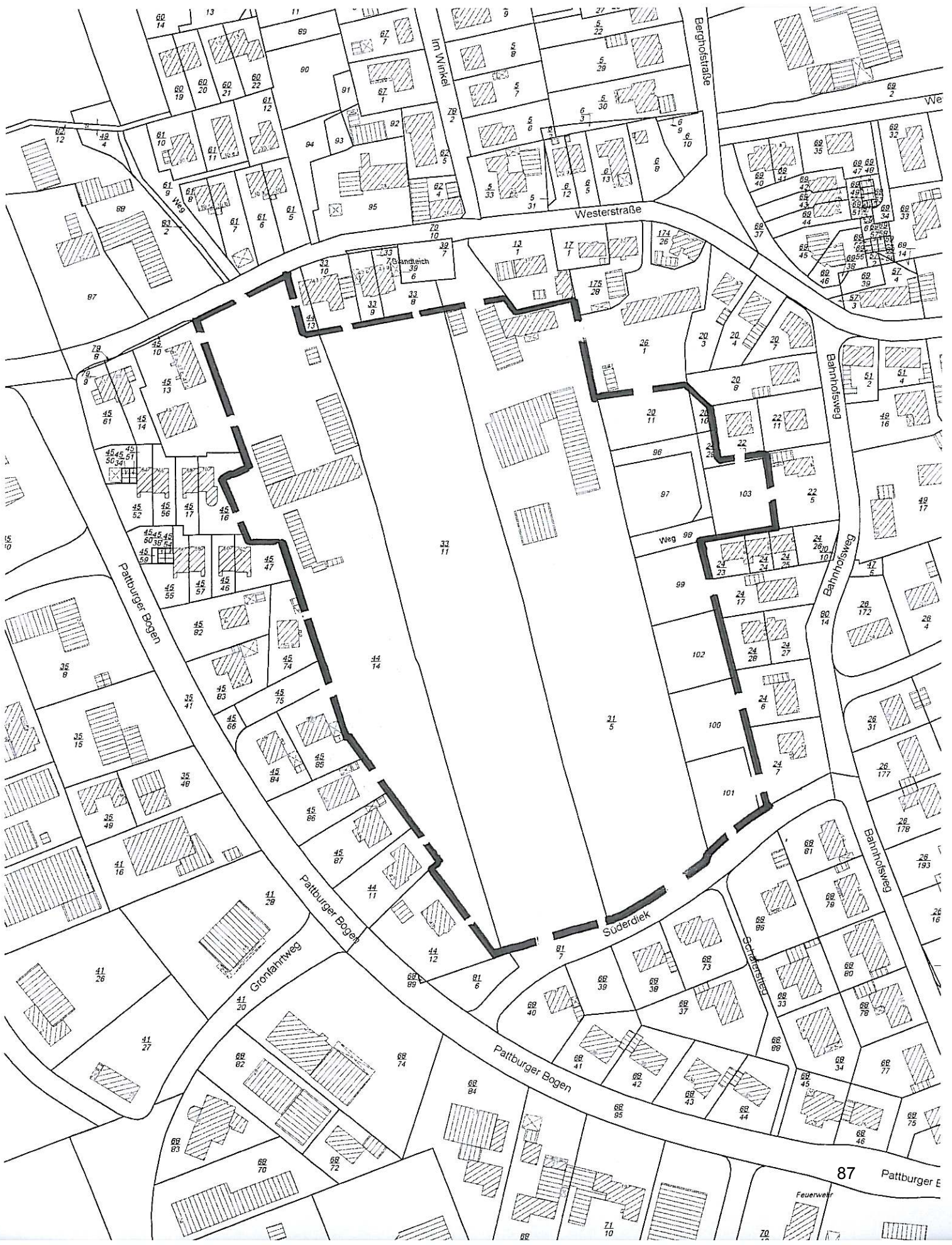
**Planungsziel** ist das Entgegenwirken gegen eine städtebauliche Fehlentwicklung, die aus einem Umkippen eines Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet resultieren kann.

Der **Aufstellungsbeschluss** und der **Beschluss ein Verfahren nach § 13 a BauGB** durchzuführen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB).

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“, 7. Änderung  
(Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek)**



# Satzung

## **der Gemeinde Harrislee über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“, 7. Änderung (Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek)**

Aufgrund der § 14-17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. 1, S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11.12.2008 folgende Satzung für die Gemeinde Harrislee erlassen.

### **§ 1**

1. Die Gemeinde Harrislee hat am 11.12.2008 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“, 7. Änderung (Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek) gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für den künftigen Geltungsbereich des in Absatz 1 beschriebenen Bebauungsplanes wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

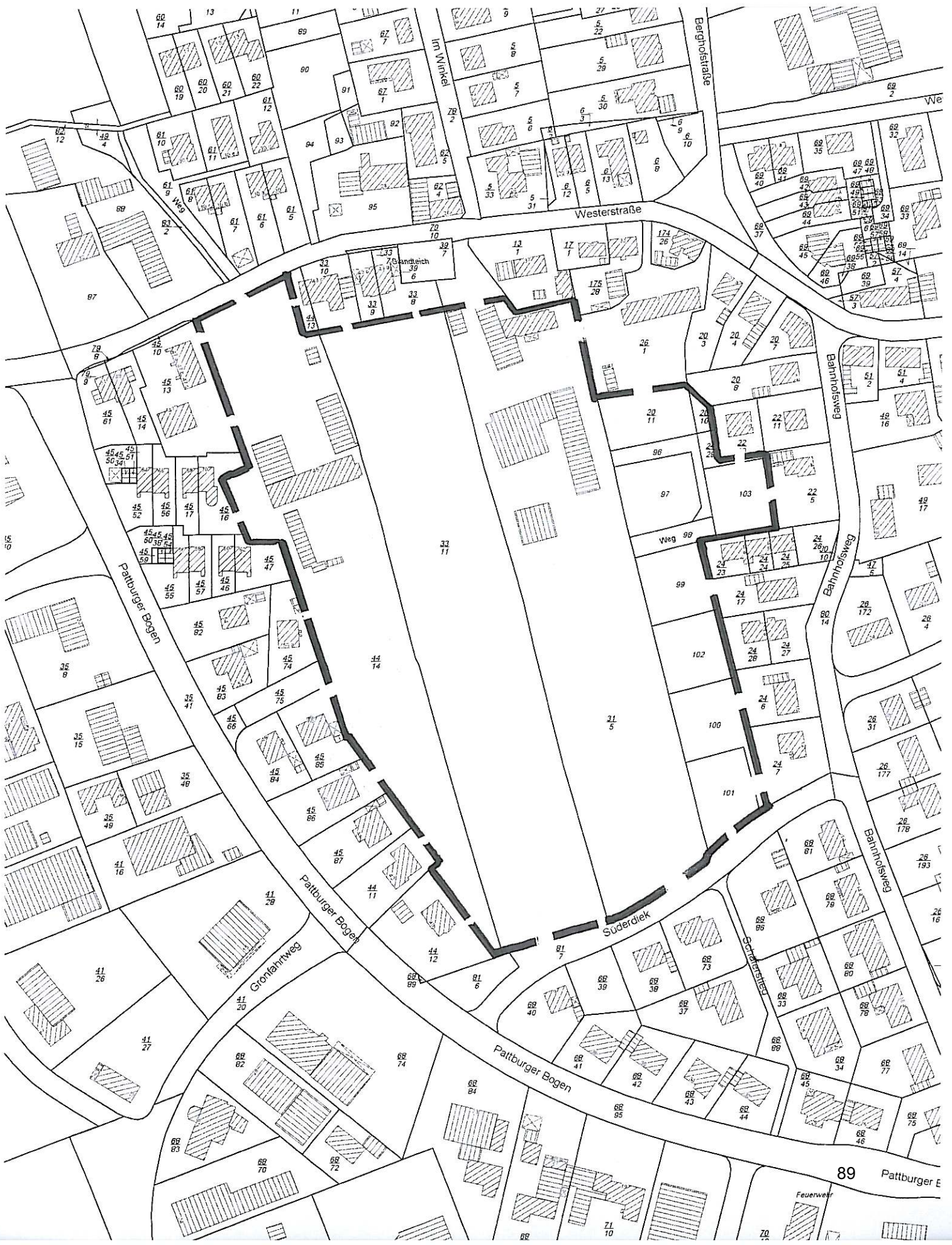
1. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 17.12.2010 (§ 17 Abs.1. i.V. m. Abs. 5 BauGB).

Harrislee, den 15.12.2008

Dr. Buschmann  
Bürgermeister

-Siegel-

**Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“, 7. Änderung  
(Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek)**



Gemeinde Harrislee  
Der Bürgermeister  
- Bauamt-

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Bebauungsplan Nr. 15 “Gewerbegebiet am Industrieweg“, 11. vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich des Industrieweges)**

#### **hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes**

#### I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2008 die 11. vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich des Industrieweges) des Bebauungsplanes Nr. 15 “Gewerbegebiet am Industrieweg“ der Gemeinde Harrislee, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

#### II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

#### III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. Dezember 2008 in Kraft.

#### IV. Einsichtnahme ( § 10 Abs. 3 BauGB )

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

#### V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

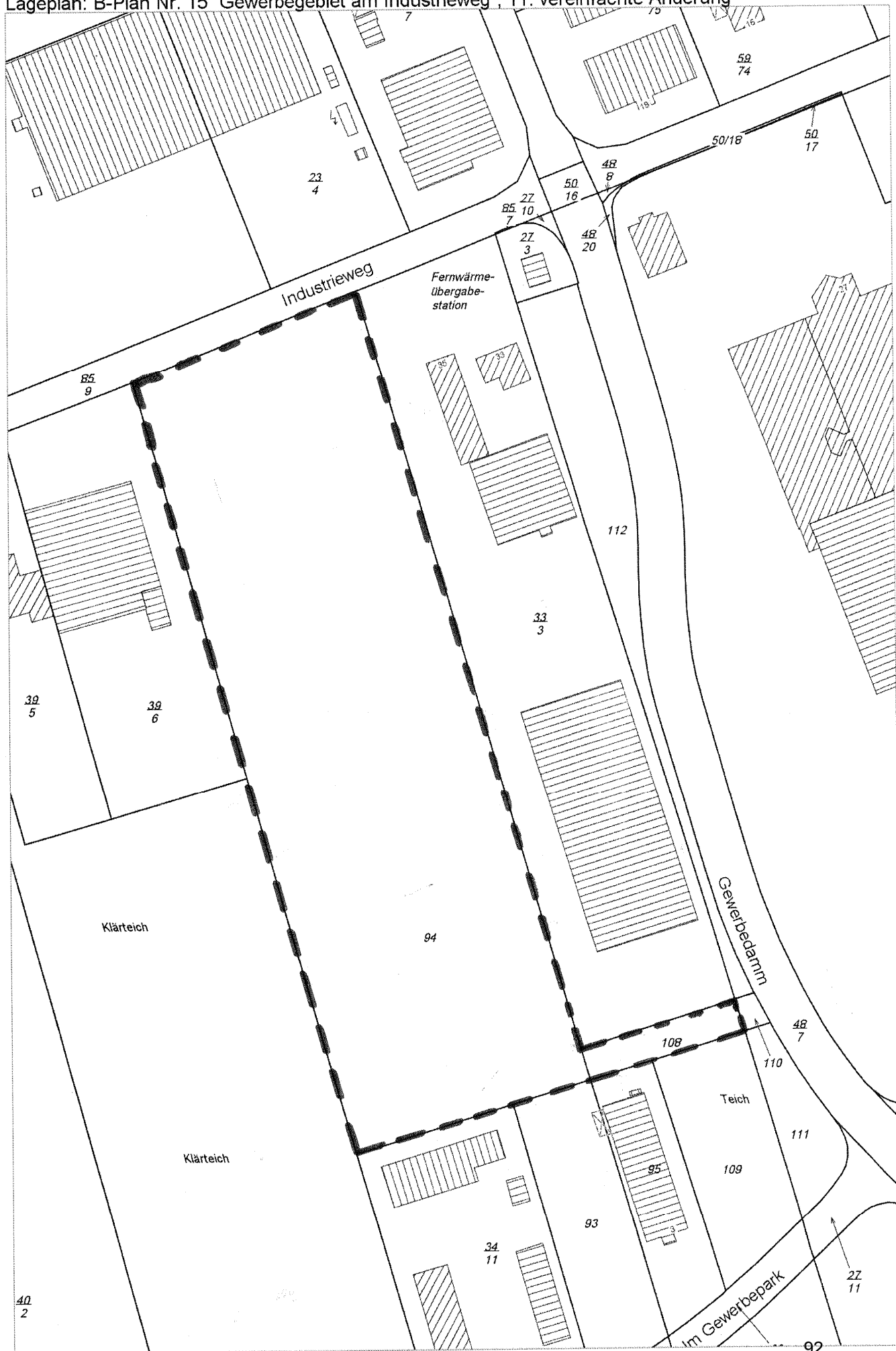
24955 Harrislee, 15. Dezember 2008

( L.S. )

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister



Lageplan: B-Plan Nr. 15 "Gewerbegebiet am Industrieweg", 11. vereinfachte Änderung



## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hat die Gemeinde Harrislee gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Zur aktiven Mitwirkung der Öffentlichkeit lädt die Gemeinde Harrislee alle Interessierten am

**Montag, den 22. Dezember 2008 um 19.00 Uhr ins Bürgerhaus der Gemeinde Harrislee,  
Süderstraße 101, 24955 Harrislee**

zu einer öffentlichen Sitzung ein, um über den vorliegenden Entwurf eines Lärmaktionsplanes zu diskutieren.

Im Auftrage:

Dummann

( L.S. )

## **XIX. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) und des § 15 der Abwassersatzung vom 21. Januar 1983 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2008 folgende XIX. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:**

- "(5) Die Benutzungsgebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt 2,41 €/m<sup>3</sup>.
- (6) Die Benutzungsgebühr A für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt 0,46 €/m<sup>3</sup>."

##### **§ 10 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- "(4) Die Benutzungsgebühr B beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| für die ersten angefangenen 80 m <sup>2</sup> überbaute und befestigte Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1    | 27,20 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m <sup>2</sup> überbaute und befestigte Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 | 6,80 €" |

#### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Harrislee, 15. Dezember 2008

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Juni 1988 außer Kraft.

Harrislee, den 15. Dezember 2008

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

**Gebührentabelle**  
(Anlage zur Gebührensatzung)

	Gebühr €
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	1,50
Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	6,00
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene A4-Seite	1,50
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
3. Fotokopien je Seite	0,50
4. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
5. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	
je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 bis 6,00
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	1,50
7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	1,50
8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 bis 50,00
9. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis 1/2 der Gebühr
10. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	2,50
11. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
12. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	1,50
13. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	1,00

14.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,25
15.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	2,50
16.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	10,00
17.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
18.	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamtes je Zeuge	5,00
19.	Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	3,00 bis 10,00
20.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	1,50 bis 25,00
21.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	6,00
	b) für Zweifamilienhäuser	4,50
	c) für Einfamilienhäuser	3,00
22.	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	10,00
23.	Genehmigung gem. § 19 Abs. 3 BauGB	
	a) je angefangene 5.000 € des Vertrags- oder Verkehrswertes bis zum einem Verkehrswert von 25.000 € mindestens	12,50 25,00
	b) für den 25.000 € übersteigenden Wert bis zum einem Wert von 50.000 €	5,00
	c) für den 50.000 € übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 100.000 €	2,50
	d) für den 100.000 € übersteigenden Wert höchstens	1,25 250,00
24.	Negativzeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB	25,00
25.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	10,00
26.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	2,50 bis 15,00
27.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	9,00



28.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks	15,00
29.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	5,00 75,00
30.	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG), Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde Mindestgebühr - Daneben sind die entsprechenden Auslagen, wie z. B. Porto- und Telefonkosten, Kopien zu erheben.	22,50 22,50
31.	Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25.07.1996 Für den Aufwand bei kleinen Baumaßnahmen im Sinne von § 50 III TKG pro Aufgrabungsmittelung Für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfah- ren je	10,00 75,00

In besonders gelagerten Einzelfällen wird bei nachgewiesenem außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben.

**II. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Entschädigung**  
**ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den derzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2008 folgende II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

**Artikel I**

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „32,00 €“ ersetzt und der Betrag „15,00 €“ wird durch den Betrag „17,00 €“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Betrag „5,00 €“ durch den Betrag „9,00 €“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird der Betrag „15,00 €“ durch den Betrag „17,00 €“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Betrag „21,50 €“ durch den Betrag „26,00 €“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Betrag „5,00 €“ durch den Betrag „9,00 €“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „5,00 €“ wird durch den Betrag „9,00 €“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Betrag „330,00 €“ durch den Betrag „400,00 €“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „8 % bzw. 4 %“ durch die Angabe „12 % bzw. 6 %“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „32,00 €“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Betrag „120,00 €“ durch den Betrag „160,00 €“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 €im Monat.“

**2. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 € höchstens 250,00 € pro Tag.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde beträgt 12,50 €“

**Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Harrislee, den 12. Dezember 2008

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

**GEMEINDE HARRISLEE**  
**Der Bürgermeister**

**BEKANNTMACHUNG**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee  
für das Haushaltsjahr 2009**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen (im Bürgerhaus, Zimmer 23).

Harrislee, 15. Dezember 2008

Im Auftrage:

Thomsen

**HAUSHALTSSATZUNG**  
der Gemeinde Harrislee  
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |              |
| in der Einnahme auf       | 15.603.100 € |
| in der Ausgabe auf        | 15.603.100 € |
| und                       |              |
| 2. im Vermögenshaushalt   |              |
| in der Einnahme auf       | 6.384.300 €  |
| in der Ausgabe auf        | 6.384.300 €  |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 €       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 500.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 66,33     |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |       |
|---|-----------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 310 % |

Harrislee, den 11. Dezember 2008

- Dr. Wolfgang Buschmann -  
Bürgermeister